

AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

2. Jahrgang.

XVII. Stück.—Ausgegeben und versendet am 15. September 1916.

238.

Allerhöchste Auszeichnung.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät geruhten mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. August l. J. (P. V. Bl. 152) anzubefehlen, daß dem Hptm. d. R. Rudolf Nosalek für vorzügliche Dienstleistung in besonderer Verwendung die Allerhöchste belobende Annerkennung bekanntgegeben werden.

239.

Anerkennung.

Am 6. September l. J. verliess Seine Hochwürden Stanislaus Koprowski Prälat und Kämmerer Seiner Heiligkeit des Papstes und Pfarrer in Pawłów Gemeinde Rzepin, um eine neue Pfarre in Chlewiska Kreis Końsk zu übernehmen.

Indem ich von diesem Hochwürdigsten Priester Abschied nehme, benütze ich diesen Anlaß, Ihm im Namen des Kreiskommandos und im eige-

nen Namen die vollste Anerkennung und den Dank für Seine ausserordentlich erspriessliche stille, nicht nur im wahrhaft christlichen Geiste erfüllte, sondern auch gemeinnützige Tätigkeit auszusprechen.

Schliesslich wünsche ich Ihm vom ganzen Herzen, daß Ihm in seiner neuen Stellung eine ebensolche Hochschätzung, Liebe und Anerkennung zuteil werde, wie sie Ihm hier von sämtlichen Schichten der Bevölkerung entgegengebracht wurde.

240.

Spende zwecks Einkauf von Schulbüchern für arme Kinder.

Das k. u k. Kreiskommando hat 1000 Kronen zwecks Einkauf von Schulbüchern für arme Kinder gespendet.

241.

Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten.

Gemäß Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 Vdg. Bl. der k. u. k. Mil.- Verw. Polens № 61 und im Nachhange zur M. G. G. Vdg. W. A. № 51483 wird zwecks Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukte und der Approvisionierung der Bevölkerung nachstehendes angeordnet:

1. Als Höchstausmasse der zum Verbrauche für die Bevölkerung bestimmten Getreidemengen werden festgesetzt:

a) für die Produzenten, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder und Bediensteten 400 g. Brotgetreide pro Kopf und Tag.

b) für Nichtproduzenten 250 g. Brotfrucht pro Kopf und Tag.

c) zur Verfütterung dürfen im Höchstausmasse nachstehende Hartfuttermengen verwendet werden: 1 kg Hafer und 1 kg Gerste pro Tag und Pferd oder Zuchtstier.

2. Mit der **Versorgung** der Bevölkerung mit Brotfrucht und der Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukte für Approvisionerungszwecke werden die Kreis- bzw. die städtischen Hilfskomitees betraut. Dieselben werden für einen geordneten Betrieb der Approvisionierung verantwortlich gemacht und haben für genügende Geldmittel zum Ankaufe der nötigen Brotfruchtmengen, sowie für entsprechende Lagerräume zur Magazinierung derselben zu sorgen. Die von den Hilfskomitees für Approvisionierungszwecke angekauften Vorräte müssen von den Vorräten der M. V. aufbewahrt werden.

3. **Die Beschaffung der nötigen Brotfruchtmengen erfolgt:**

a) für die in grösseren Städten und Industriezentren und zwar in den Städten Dąbrowa, Kielce, Lublin, Noworadomsk, Piotrków, Radom und in den Industriezentren der Kreise Dąbrowa, Olkusz, Końsk und Opatów wohnende Bevölkerung durch die E. V. Z., welche aus dem aufgebrachten Kontingente entsprechende Mengen Brotfrucht und Hartfutter dem Approvisionierungskomitee zur Verteilung zuweist.

b) für die Bevölkerung der Städtchen und Marktflecken durch das Hilfs- bzw. Approvisiorungskomitee, welchem auf Antrag des Kreisbeirates durch das Kreiskommando aus dem Exkontingente entsprechende Brotfrucht- und Hartfuttermengen zugewiesen und den Produzenten zur direkten Ablieferung an das Approvisionierungskomitee vorgeschrieben werden.

Die Übernahme dieser Brotfruchtmengen erfolgt in der Regel beim Produzenten zu den mit Paragr. 8—11 der Vdg. W. A. 51583/16 festgesetzten Preisen.

Die Produzenten sind verpflichtet, die zur Ablieferung vorgeschriebenen, zur Approvisionierung bestimmten Getreidemengen rechtzeitig zu liefern; eine Verkaufsverweigerung ist ebenso strafbar, wie das Nichtabliefern des Kontingentes der Fall ist.

c) Die auf dem flachen Lande lebenden nicht landwirtschaftliche Bovölkerung deckt ihren Bedarf an Brotfrucht durch direkten Einkauf bei den Produzenten auf Grund einer vom Hilfskomitee erteilten Einkaufsbewilligung.

Der nicht landwirtschaftlichen Bevölkerung (Nichtproduzenten) ist es nicht gestattet, grössere Vorräte an Brotfrucht und Hartfutter, als für die Dauer von 2 Monaten zu erwerben und aufzubewahren. Bei Nichtproduzenten vorgefundene grössere Vorräte werden ohne Bezahlung konfisziert.

4. **Mahlordnung für den Privatkonsum.**

Für den Privatkonsum dürfen nur nachstehende Mahltypen erzeugt werden:

Roggengleichmehl mit 80 % Mehlausbeute (16 % Kleie, 4 % Verstaubung).

Roggenschrottmehl mit 96 % Mehlausbeute (4 % Verstaubung).

Weizengleichmehl mit 80 % Mehlausbeute (4 % Verstaubung, 10 % Kleie).

Weizenfeinmehl oder Weizengries mit 15 % Mehlausbeute (1 Auszug).

Weizenbrotbackmehl mit 65 % Mehlausbeute (2 Auszug).

Weizenschrottmehl mit 96 % Mehlausbeute (4 % Verstaubung).

Gerstengleichmehl mit 70 % Mehlausbeute.

Gerstengrütze oder Graupen mit 68 % Mehlausbeute.

Die Mühlen dürfen nur Getreide des Hilfskomitees oder der Bevölkerung des Flachlandes zur Vermahlung übernehmen und auf eine der obgenannten Mehltypen verarbeiten.

An Mahllohn dürfen dieselben höchstens K. 2.— pro 100 kg. Getreide, bei Erzeugung von Schrottmehl, K. 3.—pro 100 kg. Getreide, bei Erzeugung anderer Mehltypen verlangen. Falls das Approvisionierungskomittee den Müller mit dem Einkaufe des Getreides betraut, kann demselben ein Manipulationszuschlag von 50 Heller pro 100 kg. Getreide zugestanden werden.

Über das zur Vermahlung gelangende Getreide hat der Mühlenbesitzer ein ausführliches Mahlbuch zu führen, das dem Eigentümer des vermahlenen Getreides, die Art und Menge desselben und die Art und Menge der erzeugten Mahlprodukte ersichtlich sein muß.

5. **Mehlpreise.**

Als Grundpreis für die einzelnen Mehlgattungen wird pro 100 kg. ab Mühle ohne Sack festgesetzt:

Für Roggenmehl (80 % ig) .	K	39	h —
„ Roggenschrottmehl (96 % ig)	„	35	„ —
„ Weizengleichmehl (80 % ig)	„	45	„ 50
„ Weizenfeinmehl oder			
„ Weizengries (1 Auszug 15% ig)	„	80	„ —
„ Weizenbrotbackmehl (65 % 2 Auszug) . . .	„	38	„ —
„ Weizenschrottmehl (96 % ig)	„	40	„ —
Für Gerstengraupen oder			
„ Gerstengrütze (60 % ig) .	K	46	h —
„ Kleie jeder Gattung .	„	18	„ —

Zur Bezeichnung dieses Grundpreises wurde ein Mahllohn von rund K 2, bei Schrottmehl K 3, bei anderen Mehlarten sowie ein Manipulationszuschlag von 50 h pro 100 kg. Getreide zugrunde gelegt. Diese Preise erhöhen sich um die tatsächlichen Transportkosten, welche aus dem Transporte des Mehles aus der Mühle in den Verbrauchsort entstehen. An Transportkosten können 10 h (in schlechten Kommunikationsverhältnissen 15 h) pro km. und 100 kg. zugestanden werden. Überdies kann das Hilfs- bzw. Approvisionierungskomitee an Regiespesen berechnen:

Im Grosshandel höchstens K 2. 50 pro 100 kg. Mehl, K 2 pro 100 kg. Getreide, K 1 pro 100 kg. Kleie.

In diesen Regiespesen sind die Kosten für normale Abnützung und die Leihgebühr für Säcke mitinbegriffen. Der Gewinn des Kleinverschleissers darf 2 h pro Pfund (5 h von kg.) nicht übersteigen.

6. **Die Verteilung der Mahlprodukte bzw. Hartfutters für Pferde** durch die Hilfs- bzw. Approvisionierungskomitees hat in der Regel durch die Ausweise (Brot-Mehl-Hartfutterkarten) zu erfolgen. Über die abgegebenen Karten haben die Hilfs- bzw. Approvisionierungskomitees Abgabelisten zu führen. Die Hilfs- bzw. Approvisionierungskomitees sind verpflichtet, über ihre gesamte Geldgebahrung in Approvisionierungsangelegenheiten genauestens Buch zu führen und die Rechnungsbücher auf Verlangen der behördlichen Kontrolle unterziehen zu lassen.

7. **Broterzeugung.** Bei der Broterzeugung muß zur Streckung der Vorräte eine Beimischung von 10 % Gerstenmehl, Kartoffelbrei oder Kartoffelmehl stattfinden. Bei Berechnung des Brotpreises ist eine Brotausbeute von wenigstens 140 Teilen Brot aus 100 Teilen Mehl und der ortsübliche Backlohn zugrunde zu legen.

8. Die im Par. 5 festgesetzten Mehlpreise und die auf Grund derselben bestimmten Verkaufspreise für Mehl und Brot sind bis 30. November 1916 gültig. Das Approvisionierungskomitee hat auf Grund obiger Vorschriften die für den Groß- und Kleinhandel geltenden Verkaufspreise, die in den einzelnen Ortschaften infolge ungleicher Transportspesen sich verschieden gestalten können, dem Kreiskommando zur Überprüfung und Genehmigung

vorzulegen, in allen Verschleisstellen durch Anschlag zu verlautbaren und für deren strengste Einhaltung zu sorgen.

9. **Verwertung der Kleie.** Das Hilfs- bzw. Approvisionierungskomitee disponiert über die, bei Vermahlung des zur Approvisionierung dienenden Getreides, erzeugte Kleie und hat sie als Futter für das Inventar der zu approvisionierenden Bevölkerung oder an die Landwirte des betreffenden Kreises zu verkaufen. Hiebei sind besonders auch diejenigen Landwirte zu berücksichtigen, die das zur Approvisionierung bestimmte Getreide geliefert haben.

242.

Beschlagnahme von Kleesamen und Hülsenfrüchte.

Über Vdg. des k. u. k. M. G. G. Ex. № 56517/16 in Lublin, wird Rotkleesamen, Weissklee, Seradella, Lupine, Wicke, Pferdebohnen und Peluschka der Ernte 1916, sowie auch verbliebene Restbestände vom Vorjahre mit Beschlag belegt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Sämereien ohne Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert noch gekauft werden dürfen.

Von der Beschlagnahme ausgenommen ist bei jedem Produzenten benötigte Saatgut für den Anbau. Überdies ist es dem Produzenten gestattet die Hälfte der produzierten Pferdebohnen in eigener Wirtschaft zu verfüttern.

Zur Regelung der Art und Zeit der Übernahme, sowie zur Bestimmung der Übernahmspreise wird in geeigneter Zeit eine spezielle Verordnung ergehen.

Die Übertretung dieser Vdg. wird vom k. u. k. Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 3000 Kronen verhängt werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

243.

Abfuhr der Getreidevorratüberschüsse.

Jeder Grundbesitzer ist verpflichtet den Überschuß seiner Körnerernte auf eigene Kosten in die Getreidemagazine des Kreiskommandos wie bisher zuzustellen.

Welche Menge bei jedem Grundbesitzer als Überschuß zu betrachten ist, bestimmen unter Kontrolle des Kreiskommandos autonome Kommissionen (Beirat des Kreiskommandos, Gemeindekommissionen), deren Bestimmungen für den Grundbesitzer bindend sind. Die zur Abfuhr bestimmte Menge heißt **Kontingent** und ist in drei Raten einzuliefern u. z.

Das 1-te Drittel bis 15. November 1916.
Das 2-te Drittel bis 28. Februar 1917.
Das 3-te Drittel bis 31. Mai 1917.

Die Nichtablieferung des Kontingentes wird bestraft.

Für die Übernahme gelten die bereits verlautbarten Bestimmungen und Preise. Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß bis 15. November 1916 ein Preiszuschlag von 2 Kronen für 100 kg. gilt.

Getreide-Magazine bestehen, wie bisher, in Wierzbnik, Krzyżanowice, Ciepielów, Danyszów und Wola Pawłowska, ein neues № 6 wurde für den Rayon der Gemeinde Pętkowice in Bałtów errichtet

244.

Bildung der Gemeindekommissionen.

Im Sinne der M. G. G. V. vom 31. Juli l. J. № 56146 sind in allen Gemeinden die bestehenden Wirtschaftskommissionen um einen Pfarrer des Gemeinderayons oder der nächsten Umgebung, den Wójt und den Gemeindeschreiber zu vergrößern und bilden die Genannten so unter dem Vorsitze des Pfarrers eine neue Gemeindekommißion, deren Hauptaufgabe sein wird, das zugewiesene Getreidekontingent auf die einzelnen Grundbesitzer mit Gerechtigkeit einzuteilen und die Einbringung derselben zu überwachen.

Weitere Instruktionen für diese Kommissionen werden folgen.

Die Name der Mitglieder der konstituirten neuen Kommissionen sind umgehend anher mitzuteilen.

In Angelegenheit der Ernte und des Anbaues fungiert die frühere Wirtschaftskommission.

245.

Ein- und Ausfuhr der Waren im Okkupationsgebiete.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements E. № 59998/16 von 19. August 1916 bringt das k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik in Erinnerung, dass im hiesigen Kreise Gesuche um Einfuhr der Waren aus Österreich-Ungarn nach dem Okkupationsgebiete in Polen bei der Auskunftstelle in Radom, jene zur Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete bei der Warenverkehrszentrale in Krakau einzubringen sind.

246.

Nichtverlängerung der Ausfuhrbewilligungen.

Mit Zirkular № 165 Zahl 10128/K vom 29. Juli 1916 gibt die k. u. k. Auskunftsstelle in Radom bekannt, dass in Zukunft, ab Ende August 1916, Zertifikate über die **zur Ausfuhr** bewilligte Zeit nicht verlängert werden, da das k. k. Finanzministerium die **Prolongationen** der Kontingente nicht mehr bewilligen wird.

247.

Zentralhilfskomitee Vertrieb von Losen.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit der Verordnung vom 20. August 1916 № 60351 dem Zentralhilfskomitee den öffentlichen Vertrieb von Losen des Rada Opiekuńcza Główna w Warszawie auch auf dem durch k. u. k. Armee okkupierten Gebiete bewilligt.

248.

Drahtrisse an Telegrafenleitungen.

In jüngster Zeit sind—namentlich in den östlichen Kreisen wiederholt—Drahtrisse an Hughesleitungen vorgekommen, die umso auffallender sein müssen, als Drahtrisse in den Sommermonaten zu den Seltenheiten gehören.

Ein konkreter Fall beweist überdies unzweideutig, dass es sich um mutwillige Beschädigungen handelt.

Mit Berufung auf die im Amtsblatte des Kreiskommandos VII. Stück vom 15. April 1916 Art. 87 verlautbarte Verordnung, wird erneuert darauf hingewiesen, dass die Gemeinden für alle Beschädigungen an den Leitungen haftbar sind und bei Nichteinbringung des Täters mit empfindlichen Geldstrafen belegt werden.

249.

Behördliche Vorladungen als Reisedokument.

Das k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem A. O. K. mit Erlass 58867 vom 29. Jänner 1916 auf Grund des Paragraph 4 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 17. August 1915, R.-G.-Bl. № 241, betreffend den Passzwang im Kriegsgebiete, bestimmt, dass der Vorladungsbescheid einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde für die Reise vom Wohn-(Aufenthalts-)orte bis zum Sitze der Vorladungsbehörde jedes andere Legitimationsdokument ersetzt, wenn der Gemeindevorsteher des Wohn-(Aufenthalts-)ortes die Identität des Vorgeladenen auf der Vorladung mit Unterschrift und Siegel (Stampiglie) bestätigt und der Vorladungsbescheid durch den Vorgeladenen unterfertigt ist.

250.

Viehpässe und Viehbeschauzeugnisse.

Zur Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 18. Juni 1916 (Nr. 54 Vrd. Bl.), welche gleichzeitig im hiesigen Amtsblatte verlautbart wird und mit welcher die neuen Viehpässe für den ganzen Bereich des General-Gouvernements eingeführt wurden, ordnet hiemit das k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik folgende Vollzugsbestimmungen an:

Die Viehpässe werden den Gemeindeämtern in Juxtaheften zu je 100 Formularien, gegen Bezahlung einer Gebühr von 1 K. 50 h. für jedes Heft, ausgefolgt.

Die Viehpassformulare sind Amtsdokumente und als solche sind sie immer unter Sperre aufzubewahren.

Der Viehpass ist nur dann auszufolgen, wenn:

1.) das Tier unmittelbar vor der Ausstellung des Viehpasses durch den Viehbeschauer untersucht und gesund und unbedenklich befunden worden ist,

2.) falls in der Ortschaft, bzw. im Gehöft, aus dem das Tier stammt, keine Tierseuche herrscht, welche auf die betreffende Tiergattung übertragbar ist. (Tierseuchen-Belehrung vom 26/10. 1915 E. Nr. 643).

Da im hiesigen Kreise zur Ausstellung der Viehpässe nur die Gemeindeämter berechtigt sind, hat daher der Viehbeschauer, nach erfolgter Untersuchung des Tieres, der Partei das Viehbeschauzeugnis laut dem Muster (Blg. 2), welches in der Verordnung des M. G. G. vom 18. Juni 1916 angegeben ist, auszufolgen.

Auf Grund dieses Viehbeschauzeugnisses kann erst der Viehpass ausgestellt werden.

Das Viehbeschauzeugniss ist beim betreffenden Formulare des Viehpassjuxtaheftes aufzubewahren.

Die Drucksorten der Viehbeschauzeugnisse werden den Gemeindeämtern ebenfalls vom Kreiskommando nach dem Kostpreise ausgefolgt.

Die Bevölkerung ist zu belehren, dass Viehbeschauzeugnisse statt der Viehpässe unbedingt nicht verwendet werden dürfen.

Sämtliche Missbrauche, sowie vorschriftswidrige Manipulationen mit den Viehpässen werden strengstens bestraft.

Der Viehverkehr innerhalb des Okkupationsgebietes auf Grund von ordnungsmässig ausgestellten Viehpässen ist vollkommen frei und darf in keiner Weise behindert werden.

Diese Verordnung tritt am 5. September 1916 in Kraft.—Alle anderen hieramtlichen Viehpassvorschriften insbesondere die im Amtsblatte vom 22/11. 1915 Teil p. 56 wie auch die hiesige Verordnung vom 4/10. 1915 E. Nr. 355 (Amtsblatt 3. Teil Pkt.32) aber nur ausschliesslich bezüglich des Viehverkehres werden ausser Kraft gesetzt.

Die Organe des k. u. k. Kreiskommandos die Gendarmerie- und Finanzwachposten haben bei jeder Gelegenheit die richtige und genaue Einhaltung der Viehpassvorschriften zu überwachen.

251.

Verordnung betreffend die Bekämpfung der Wutkrankheit.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat angeordnet:

§ 1. Alle über 8 Wochen alten Hunde sind durch die Gemeindevorsteher (Wojte) — in den Städten durch die Magistrate—in Evidenz zu führen und zwar unter Angabe des Namens und des Berufes des Eigentümers, sowie unter Bezeichnung der Farbe, der Gattung, des Geschlechtes und der Verwendungsart des Hundes.

§ 2. Hunde sind, soferne sie sich nicht in einem geschlossenen Raume befinden, bei Tag und Nacht an der Kette zu halten, oder müssen mit einem beißsicheren Maulkorb versehen sein: der Maulkorbzwang gilt auch für Hunde, welche an der Leine geführt werden.

§ 3. In öffentliche Lokale (Kaffeehäuser, Restaurationen, Amtsgebäude) und an Orte, wo grössere Menschenansammlungen stattfinden (Stadtgärten, Ausflugsorte etz.), dürfen Hunde unter keiner Bedingung mitgenommen werden.

§ 4. Es ist verboten, Katzen ausserhalb der Gebäude und Höfe herumstreifen zu lassen.

§ 5. Herrenlose Hunde und solche, bezüglich deren obige Vorschriften nicht eingehalten werden, sind durch die Wasenmeister und wo sich kein solcher befindet, durch die Organe der öffentlichen Sicherheit zu töten, oder, wenn es leicht und ohne Gefährdung möglich ist, einzufangen.

Eingefangene Hunde sind nach Ablauf von 24 Stunden zu vertilgen, soferne nicht etwa der Eigentümer innerhalb dieser Frist die Einbringung einer Bitte um Freigabe (§ 6) anzeigt, sich zur Tragung der Kosten der Verwahrung und Verpflegung des Hundes verpflichtet und hiefür eine entsprechende Kaution erlegt.

Die Vertilgung hat nur dann zu unterbleiben, wenn es sich um junge kräftige Hunde handelt, welche kein sichtbares Gebrechen zeigen und eine Schulterhöhe von mindestens 56 cm. aufweisen. In diesem Falle ist eine Meldung an des Kreiskommando zu erstatten, welches nach Erfolg der Untersuchung durch den Kreistierarzt die Ablieferung des Hundes an das Kriegshundeersatzdepot in Puławy oder die Vertilgung anzuordnen hat. Der Eigentü-

mer des eingefangenen, für Kriegszwecke in Verwendung genommenen Hundes hat keinen Anspruch auf Ersatz. — Ausserhalb von Gebäuden und Höfen umherstreifende Katzen sind zu töten.

§ 6. Die Herausgabe von eingefangenen Hunden kann vom Mil. Gen Gouv. ausnahmsweise in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen unter der Bedingung gestattet werden, dass der Hund auf Kosten des Eigentümers durch eine vom Kreistierarzt zu bestimmende Frist verwahrt und während derselben tierärztlich beobachtet wird und dass keine sonstigen Bedenken vorliegen.

Die Herausgabe kann unbeschadet der eventuellen Bestrafung des Eigentümers nach § 11 von dem Erlag eines entsprechenden Betrages für wohltätige Zwecke abhängig gemacht werden.

Bis zur Tötung bzw. Entscheidung über die Herausgabe sind eingefangene Hunde in einem entsprechenden Raume in gesonderten Käfigen oder an Ketten gelegt zu halten, damit sie sich gegenseitig nicht beissen können, u. auf Kosten des Eigentümers entsprechend zu warten und zu füttern.

§ 7. Die Kreiskommandos sind ermächtigt, Ausnahmsscheine für Wach-, Jagd-, Schäferhunde u. dgl., zu erteilen, auf Grund welcher solche Hunde zeitweise vom Maulkorbzwange resp. vom Ankettungszwange befreit werden.

§ 8. Die Ausnahmsscheine sind für die Hunde nur auf die Dauer ihrer speziellen Verwendung giltig, daher für Wachhunde nur, insolange sie sich in umzäumten Gehöften, Gärten, Haushöfen, Lagerplätzen befinden, von wo sie nicht entweichen können; für Jagd - und Schäferhunde nur während der Jagd bzw. während der Verwendung beim Weiden von Tieren.

§ 9. Die Einfuhr von Hunden in das Gebiet des MGG. darf nur mit Genehmigung des M. G. G. erfolgen.

§ 10. Die Bestimmungen dieser Vdg. betreffen alle im Privatbesitze, sei es von Zivil-, sei es von Militärpersonen befindlichen Hunde.

§ 11. Übertretungen dieser Vdg. werden, soferne die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, vom Kreiskommando nach den Bestimmungen der Vdg. des AOK. vom 19/VIII. 1915, Vdg. Bl. Nr. 30 mit Geldstrafen bis zu 2000 K. oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in dem betreffenden Kreise in Kraft und gilt an Stelle der diesbezüglich früher seitens des Kreiskommandos erlassenen Verfügungen, insoferne dieselben nicht weitergehende Bestimmungen enthalten.

252.

Aufnahme zum Finanzwachdienste im Okkupationsgebiete Polens.

Die Militärverwaltung des Okkupationsgebietes beabsichtigt in nächster Zeit in ihrem Bereiche über 400 Mann in den Dienst als Finanzwachassistenz einzustellen. Zu diesem Zwecke wird in Lublin ein vierwöchentlicher Kurs zur Heranbildung der Bewerber für diese Stellen eröffnet.

Die Militärverwaltung hat **auch die Aufnahme von einheimischen Landesbewohnern** des Okkupationsgebietes in diesen Kurs gestattet, wodurch der hiesigen Intelligenz, die gegenwärtig vielfach mittel- und beschäftigungslos dasteht, die Möglichkeit zu einer einträglichen und deren Bildung entsprechenden Beschäftigung geboten wird.

Die Aufnahmsbedingungen sind folgende:

a) Körperliche Eignung;
b) Genaue Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift; Bewerber, welche auch die deutsche Sprache beherrschen, geniessen einem Vorzug;
c) Eine der künftigen Dienstleistung entsprechende Intelligenz;
d) Makelloses Vorleben;
e) Alter über 18. Jahre, jedoch nicht über 35 Jahre;
f) Die Bewerber müssen über eine eigene warme Decke und Wäsche verfügen.

Minderjährige Bewerber haben sich mit einer schriftlichen Einwilligung des Vaters bzw. Vormundes und mit einer Bestätigung der Gemeindevorstehung auszuweisen.

Entlohnung.

Die Bewerber erhalten vom Zeitpunkte ihrer Meldung zum Dienste beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin eine tägliche Entlohnung von 5 (fünf) Kronen, welche im Vorhinein alle fünf Tage ausbezahlt wird; ausserdem werden sie aus den Monfoursvorraten des M. G. G. 1 Mantel, 1 Blouse, 1 Hose, 1 Kappe und 1 Paar Schuhe pro Mann erhalten.

Die aufgenommenen Bewerber haben ihren Dienst in den eigenen Kleidern zu versehen; für Unterkunft sowie wahrscheinlich auch für nahrhafte und billige Verpflegung wird seitens des Finanzwachkommandos Sorge getragen werden. Die Kosten werden die Bewerber aus ihrer täglichen Entlohnung bestreiten.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Zeitpunkte ihres freiwilligen Eintrittes in den Dienst der Militärgewalt und haben ein feierliches Gelöbnis zu leisten.

Nachlässigkeit im Dienste, unredliche oder direkt verbrecherische Handlungsweise könnte ausser der Entlassung aus dem Dienste, auch die im Militärstrafgesetze vorgesehene Bestrafung nach sich ziehen.

Alle Gemeindevorsteher werden aufgefordert, die vorstehende Kundmachung sofort in ihren Gemeinden zu verlautbaren, wobei besonders auf die äusserst vorteilhaften Aufnahmsbedingungen hinzuweisen wäre.

Bewerber haben sich mit einem schriftlichen Gesuche, in welchem anzuführen ist, ob der Bittsteller den unter a—f erforderlichen Bedingungen entspricht, und mit allen diesbezüglichen Dokumenten wie z. B. Einwilligung des Vaters bzw. Vormundes, Schulzeugnissen u. dgl. in der Finanzabteilung des k. u. k. Kreiskommandos zu melden.

253.

Arbeiterinenaufnahme zur Munitionfabrik.

Das Kreisarbeitsvermittlungsamt des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik sucht geschickte Arbeiterinen zur Verwendung in einer österreichischen Munitionsfabrik gegen Taglohn von 5 Kr. Beistellung der Unterkunft, sehr billiger Verpflegung, Unfall- u. Krankenversicherung.

Die Anmeldungen sind persönlich beim Kreisarbeitsvermittlungsamte des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik einzubringen.

254.

Errichtung von Polizeihundestationen.

Auf Grund der Verordnung des Militär-General-Gouvernement № 62073/16 vom 28. August 1916 wird bekanntgegeben, daß auch im hiesigen Kreise zwei Polizeihundestationen errichtet wurden u. z.

In Wierzbnik beim Kreisgendarmeriekommando.

In Lipsko beim Bezirksgendarmeriepostenkommando.

Um bei vorgekommenen Straftaten die ausforschung des Täters rasch zu ermöglichen, muß der Tatort in möglichst grossem Umkreise abgespert werden. Ist es ein Haus, so muß insbesondere jedermann von der Tür und den Fenstern ferngehalten werden, durch welche der Verbrecher etwa die Flucht ergriffen haben könnte.

Die Herren Wojts und Sołtyse werden aufgefordert mit dieser Kundmachung alle Bewohner vertraut zu machen.

255.

Aufstellung des Gendarmeriepostens in Sienno.

Seit 1. September l. J. ist in Sienno ein neuer Gendarmerieposten für den Bereich der Gemeinde Sienno errichtet.

256.

Steckbrief.

Marceli Szumilewicz aus Rataje, Gemeinde Wielka Wieś im Jahre 1882 gebürtig, ebendahin heimatszuständig, röm. kath., verheiratet, Vater von 2 Kindern, Sohn der Eheleute Antoni und Agnes, geborenen Rymarczyk, Handelsagent, zuletzt Marktkomissär in Lipsko, des Lesens und Schreibens kundig,—gegen welchen das gerichtliche Ermittlungsverfahren wegen des Verbrechens gegen die Kriegsmacht des Staates nach § 327 M. St. G. unter Haft angeordnet wurde, ist am 16. August 2½ h Vm. aus dem Epidemiespitale in Starachowice bei Wierzbnik entwichen.

Personsbeschreibung: Statur mittelgross, Haare blond, Gesichtsfarbe blass, Augen blau, Augenbrauen blond, Nase stumpf, Mund und Kinn proportioniert, Angesicht länglich, Schnurrbart blond, besondere Kennzeichen keine.

Alle Kreiskommanden und Gendarmerieposten werden ersucht, denselben im Betretungsfalle an das Militärgericht in Wierzbnik zu überstellen.

Wierzbnik am 23. August 1916.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

ELIAS PALICZKA m. p.

Oberst.

Druk. ST. SWIĘCKI, KIELCE.